

**Interpellation Baumgartner-Flawil (26 Mitunterzeichnende):
«Perspektiven der Heilpädagogischen Frühförderung im Kanton St.Gallen nach der Be-
schlussfassung des Sonderpädagogik-Konzeptes**

Die Heilpädagogische Frühförderung ist ein Angebot für Kinder ab Geburt bis zum Schuleintritt und umfasst die Heilpädagogische Früherziehung (HFE), die Heilpädagogische Früherziehung für Sinnesbehinderung (Audio- und Low-Vision-Pädagogik) und Logopädie. Die HFE gehört nach der Inkraftsetzung des Sonderpädagogik-Konzeptes vom Juni 2015 auch zum Grundangebot der Volksschule für Kinder, die den Kindergarten besuchen.

Der Kanton überträgt die strategische und operative Führung an private Trägerschaften. Für die HFE ist der Heilpädagogische Dienst St.Gallen-Glarus (HPD) im Rahmen von kantonalen Leistungsvereinbarungen zuständig. Grundsätzlich haben alle Fachpersonen in der HFE eine heilpädagogische Ausbildung, welche von der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (HfH), Zürich, und der Pädagogischen Hochschule FHNW, Institut für Spezielle Pädagogik ISP, Basel, angeboten werden. Der Kanton St.Gallen ist Trägerkanton der HfH. Bei ähnlichen Ausbildungslehrgängen besteht nach dem Reglement der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) die Möglichkeit «sur Dossier» die Äquivalenz des Studiums zu prüfen, um eine kantonale Einstufung vorzunehmen. Seit 2010 wird an der HfH, Zürich, und an der Pädagogischen Hochschule der FHNW, Basel, für die HFE ein Master-Studienlehrgang angeboten. Diese Studienrichtung ist also gleichwertig wie der Studienlehrgang in Schulischer Heilpädagogik. Diese Fachpersonen der Frühförderung besitzen einen Studienlehrgang mit Masterabschluss, teilweise fehlt ein Lehrdiplom. Die Frage stellt sich, ob die Pädagogische Hochschule St.Gallen (PHSG) für diese Fachpersonen einen Lehrgang zur Erlangung des Lehrdiploms anbieten kann. Dies ist im Sinne, wie die Erlangung eines höheren Lehramtes in naturwissenschaftlichen Fachrichtungen, zu verstehen. Da es sich um Fachpersonen der Heilpädagogik handelt, stellt sich auch die Frage nach der Anwendung eines Berufsauftrages.

HFE findet im familiären Umfeld statt. Die Therapie findet also zu Hause bei den Kindern im Vorschulalter statt. Dies bedingt eine klare Regelung für die Entschädigung der Reisezeit und -kosten. Diese dürfen nicht zu Lasten des Personals definiert werden.

Ich bitte die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Stellt die Regierung sicher, dass für die Ausbildung Fachpersonen in der HFE genügend Ausbildungsplätze an der HfH zur Verfügung stehen?
2. Kann die PHSG einen Lehrgang für Fachpersonen in der HFE zur Erlangung des Lehrdiploms zur Verfügung stellen?
3. Gilt für die Fachpersonen in der Frühförderung der Berufsauftrag wie für die Lehrpersonen der Volksschule? Wenn nein, welcher Berufsauftrag gilt dann für die Fachpersonen in der Frühförderung?
4. Welche gesetzlichen Grundlagen gelten für die Besoldung der Fachpersonen in der Frühförderung?
5. Liegt eine Leistungsvereinbarung der verschiedenen Trägerschaften in der Frühförderung mit dem Kanton bereits vor und welche Gremien (Verbände, Dienste) sind in diesen Leistungsvereinbarungen eingeschlossen und involviert. Wie führt der Kanton oder das zuständige Departement die Aufsicht durch?
6. Wie stellt das zuständige Departement sicher, dass die privaten Trägerschaften, welche eine Kantonsaufgabe erfüllen, gegenüber von finanziellen Forderungen (Lohnaufwendungen, Spesenentschädigungen, Infrastruktur usw.) zahlungsfähig sind?»

30. November 2015

Baumgartner-Flawil

Altenburger-Buchs, Ammann-Waldkirch, Blumer-Gossau, Bucher-St.Margrethen, Bürki-Gossau, Gschwend-Altstätten, Gut-Buchs, Haag-St.Gallen, Hartmann-Flawil, Hasler-St.Gallen, Hoare-St.Gallen, Huber-Rorschach, Jäger-Vilters-Wangs, Keller-Kaltbrunn, Kofler-Uznach, Kündig-Rapperswil-Jona, Lehmann-Rorschacherberg, Lemmenmeier-St.Gallen, Maurer-Altstätten, Schneider-Goldach, Schwager-St.Gallen, Sulzer-Wil, Surber-St.Gallen, Thurnherr-Wattwil, Walser-Sargans, Wick-Wil